

6. Oktober 2026

EU-Verordnungsvorschlag über Bargeldzahlungen (Trilog-Verhandlungen)

auf EU-Ebene wird aktuell im Trilog zur Verordnung über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel beraten [COM(2023) 364 final]. Hiermit soll die obligatorische Annahme von Bargeld als Grundsatz festgeschrieben werden. Da Ihre Abteilung in diese Beratungen sicher eingebunden ist, möchten wir um Ihre Unterstützung bitten. Hintergrund ist, dass der Vorschlag für den Öffentlichen Personenverkehr, den wir als Branchenverband vertreten, erhebliche Probleme aufwirft:

Rückschritt bei Digitalisierungs- und Effizienzbemühungen

Zunächst haben zahlreiche Verkehrsunternehmen und Verbünde mit den Ländern bereits verabredet, Mobilitätsangebote und den **Vertrieb weiter zu digitalisieren und zunehmend bargeldlos** abzuwickeln. Vielerorts ist das auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unumgänglich. Mit der Einführung des Deutschlandtickets, das es unter anderem auf Wunsch der Bundesregierung nur als digitales Ticket auf dem Smartphone oder als Chipkarte gibt, hat die Branche die Digitalisierung im Ticketvertrieb zuletzt auch nochmals deutlich ausgebaut. Zugleich wurde und wird dabei natürlich berücksichtigt, dass die Möglichkeit, andere Fahrscheine an *bestimmten* Verkaufsstellen mit Bargeld bezahlen zu können, bestehen bleibt. Die genaue Ausgestaltung ist vor Ort jeweils unterschiedlich, doch über die strategische Ausrichtung besteht bundesweit Einigkeit: hin zum digitalen Vertrieb, zumal diese Möglichkeit von den Fahrgästen zunehmend bevorzugt wird.

Sollte die EU-Verordnung die Annahme von Bargeld in Zukunft hingegen vorschreiben und dies auch für jede einzelne Verkaufsstelle im Öffentlichen Personenverkehr gelten, würde dies die Branche in ihren Digitalisierungs- und Effizienzbemühungen zurückwerfen und die Kosten für den Vertrieb erhöhen. Im Übrigen ist es im Nah- und Eisenbahnverkehr bereits gängige Praxis, dass nicht an allen Verkaufsstellen mit Bargeld bezahlt werden kann, sondern es ausreicht, wenn dies an *gewissen* Verkaufsstellen möglich ist.

Um dieser Problemstellung begegnen zu können, wäre es erforderlich, dass für den **Öffentlichen Personenverkehr** mit Bussen und Bahnen **eine Ausnahme vom Grundsatz der Bargeldannahme festgeschrieben wird** oder zumindest im Text der Verordnung klar ausgedrückt wird, dass die Pflicht zur Bargeldannahme bei öffentlichen Dienstleistungen, die ein bestimmtes Gebiet bedienen (z. B. Stadt, Region), als erfüllt gilt, wenn an *bestimmten Punkten* im System mit Bargeld bezahlt werden kann.

Wir lieben
EUROPA



www.vdv.de/wirliebeneuropa

**Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.**

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T +49 221 57979-0
E info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

EU-Transparenzregister
50254292140-86

USt.-IdNr. DE 814379852

Bemannte und unbemannte Verkaufsstellen

Positiv ist hingegen, dass laut Positionen von Rat und Europäischem Parlament „unbemannte Verkaufsstellen“, wie Fahrscheinautomaten, ausdrücklich von den neuen Vorgaben ausgenommen werden. Gleichzeitig sollte den Verkehrsunternehmen aber auch gestattet sein, **die Annahme von Bargeld an gewissen bemannten Verkaufsstellen einzuschränken**. Dies wird – wie gesagt – vielerorts aus guten Gründen ohnehin schon praktiziert; beispielsweise in den Fahrzeugen, wo Effizienz, Pünktlichkeit und die Sicherheit des Personals eine besondere Rolle spielen (siehe auch unten). Solche Ausnahmen müssen aus unserer Sicht in der neuen EU-Verordnung explizit vorgesehen werden.

Schließlich darf durch die neue Verordnung auch nicht infrage gestellt werden, dass es selbstverständlich dem Erbringer einer Dienstleistung selbst obliegen muss, zu definieren, wo sich eine „Verkaufsstelle“ befindet. Es darf keinesfalls die Erwartung erzeugt werden, dass jeder Punkt, an dem sich Personal befindet, als bemannte Verkaufsstelle gilt. Denn wenn z. B. in einem Fahrzeug grundsätzlich kein Vertrieb von Fahrkarten durch Fahrerinnen, Fahrer oder das begleitende Personal erfolgt, kann dies auch keine Verkaufsstelle sein. Gleiches gilt für Bahnhöfe, die mit Fahrscheinautomaten ausgerüstet sind und wo ggf. Servicepersonal tätig ist, das jedoch selbst keinen Vertrieb durchführt.

Sicherheitsbedenken

Ein weiterer Grund, die Bargeldannahme im Öffentlichen Personenverkehr einzuschränken, liegt in der **Sicherheit des Personals**. Fahrerinnen, Fahrern oder dem Begleitpersonal kann nicht allorts zugemutet werden, zu Beginn einer Schicht oder am Ende der Schicht mit Bargeldbeständen allein unterwegs zu sein; dies würde sie im besonderen Maße gefährden. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich unbemannte Verkaufsstellen, wie Automaten, von der Bargeldannahmepflicht ausgenommen werden sollen, während Bargeld gerade für unser Personal kritisch ist – insbesondere mit Blick auf die erhöhte **Gefahr von Überfällen** und potenziellen Angriffen. Auch das Prüfpersonal erhebt das Erhöhte Beförderungsentgelt üblicherweise nicht bar, sondern per Kartenzahlung. Andernfalls würden gerade diese Mitarbeitenden, die ohnehin berufsbedingt konfliktträchtigen Situationen ausgesetzt sind, zusätzlichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt.

Beförderungsbedingungen als Vertragsgrundlage

Wie im Öffentlichen Personenverkehr bezahlt werden kann, wird üblicherweise in den **Beförderungsbedingungen** festgelegt. Die neue EU-Verordnung würde es jedoch explizit verbieten, die Bezahlmodalitäten in **Standardverträgen** festzulegen. Gleichzeitig ist es in der Praxis unmöglich, für jede der jährlich fast 10 Mrd. Fahrten allein im ÖPNV einzeln über die Bezahlmodalitäten zu verhandeln. Auch aus diesem Grund ist es erforderlich, den Öffentlichen Verkehr von der allgemeinen Pflicht zur Annahme von Bargeld auszunehmen. Alternativ könnte auch eine Verordnung beschlossen werden, die den Abschluss von Barzahlungen in bestimmten Bereichen per Standardverträgen (hier: Beförderungsbedingungen) zulässt.

[REDACTED] angesichts der Bedeutung dieses Themas für uns als Branche sind wir dankbar, wenn Sie sich bei den Trilog-Verhandlungen dafür einsetzen könnten, dass der finale Gesetzestext unsere Anliegen berücksichtigt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne und jederzeit auch für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen